

448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Gesetzesantrag des Bundesrates

vom 3. Dezember 1987

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem Artikel V des Bundesgesetzes vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 323 (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel V des Bundesgesetzes vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 323 (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird geändert wie folgt:

1. In Z 1 ist nach lit. b folgende lit. c einzufügen:
„c) Für die Versorgung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler, die keine behinderungsentsprechende Sonderschule besuchen, mit spezifischen Lehrmitteln und technischen Hilfsmitteln ist eine Lehrmittelzentrale einzurichten.“

2. Die bisherigen lit. c bis f des Artikel V erhalten die Bezeichnung d bis g.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Erläuterungen

Im Initiativantrag der Bundesräte Maria Rauch-Kallat, Edith Paischer und Genossen 44/A — II-715-BR/87 der Beilagen und im dazugehörigen Bericht des Unterrichtsausschusses des Bundesrates (3382-BR/87 der Beilagen) wurde der gegenständliche Gesetzesantrag wie folgt begründet:

„Das bisherige Konzept der Förderung behinderter Kinder beruht vor allem auf einem System selbständiger Sonderschulen und Sonderklassen. Dieses System bedingt bei Behinderungen mit geringen Frequenzen Schulen mit einem großen Einzugsbereich und einem angeschlossenen Schülerheim. Ein Verbleib insbesondere körper- und sinnesbehinderter Kinder in ihrem primären

Lebensraum der Familie ist daher häufig nicht möglich oder mit einer ungenügenden sonderpädagogischen Förderung verbunden. Bei blinden und hochgradig sehbehinderten Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen an allgemeinen Schulen verbleiben, oder höhere Schulen bzw. Akademien und Universitäten besuchen, ist die Bereitstellung geeigneter Lehrmittel, insbesondere von Texten oder Büchern, sowie die Bereitstellung technischer Hilfsmittel eine unumgängliche Voraussetzung für das Gelingen eines integrativen Schulbesuches. Am Bundes-Blindenerziehungsinstitut als Einrichtung des Bundes sollten daher in Form einer Lehrmittelzentrale die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß diese Unterstützungen gewährt werden können.“